

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

60. Stück, 12.11.1919

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XL. Band. (Ausgegeben den 12. Nov. 1919.) 60. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 138. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Oktober 1919 wegen Abänderung der Kriegszulagengesetze vom 13. Dezember 1918 und 16. Juni 1919 und des Kriegsteuerungsbeihilfengesetzes vom 14. Juni 1919.
- Nr. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1919, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer erteilten Reisezeugnisse.
- Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1919 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- Nr. 141. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Oktober 1919, betreffend die Aufnahme von Anleihen.

---

### Nr. 138.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung der Kriegszulagengesetze vom 13. Dezember 1918 und 16. Juni 1919 und des Kriegsteuerungsbeihilfengesetzes vom 14. Juni 1919.  
Oldenburg, den 20. Oktober 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



## Artikel 1.

Im § 4 Absatz 4 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1919 wird der Satz, um den sich die Grundzulagen für jede weitere Person erhöhen, mit Wirkung vom 1. September 1919 an von 480 und 360 auf 600 *M* im Jahre gesteigert.

Im übrigen wird die Wirkung des Gesetzes vom 16. Juni 1919 auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März ausgedehnt.

## Artikel 2.

Die Wirkung des Kriegsteuerungsbeihilfengesetzes vom 14. Juni 1919 wird auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 ausgedehnt.

Oldenburg, den 20. Oktober 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.

## Nr. 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer erteilten Reisezeugnisse.

Oldenburg, den 28. Oktober 1919.

Hinter Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1916, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer erteilten Reisezeugnisse ist anzufügen:



„Sedoch ist es statthast, Teilnehmer der Sonderlehrgänge, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer Leistungen im Sonderlehrgang schon vor Ablauf der für sie vorgeschriebenen Ausbildungszeit reif erscheinen, auf ihren Antrag vorzeitig zur Ablegung der Kriegsreifeprüfung zuzulassen. Die an dem Lehrgang beteiligten Lehrer haben unter dem Vorsitz des Direktors die vorzeitige Zulassung unter Begründung beim Ministerium der Kirchen und Schulen zu beantragen.“

Oldenburg, den 28. Oktober 1919.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

### Nr. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1919.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 28. Oktober 1919.

Ministerium des Verkehrs.

J. B.: Graepel.

Ruhstrat.



Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen,  
betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände  
mit Rauffahrtsschiffen, infolge Änderung der An-  
lage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter I a. A. 1 a, Güterverzeichnis, ist vor dem Absatz „Ammoncahücit“ einzuschalten: „Ammon-Boldurit auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen“.
2. ebenda ist hinter „Astralit IV“ als neuer Absatz einzuschalten: „Astralit V, Donarit V, Rivalit P, Ammon Fördit P, Rhenanit V, Gesteins Tremonit V, Dominit 18, Ammon Halalit A, Romperit G auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen“.
3. ebenda ist hinter „Donarit“ als neuer Absatz einzuschalten: „Donarit A und Rivalit A“.
4. ebenda ist hinter „Donarit I“ einzuschalten: „Donarit I K“.
5. ebenda ist hinter „Alldorfit“ einzuschalten: „Eifelit“.
6. ebenda ist hinter „Gesteins Elsagit“ einzuschalten: „Espagit“.
7. ebenda ist hinter „Lignosit III“ einzuschalten: „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV auch mit angehängten Buchstaben“.
8. ebenda ist hinter „Rhenanit“ zu setzen: „auch mit angehängten Buchstaben  $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$  Zahlen“.
9. ebenda ist hinter „Rhenanit“ einzuschalten: „Neo Rhenanit“.
10. ebenda ist vor „Wetter Romperit“ einzuschalten: „Acker Romperite auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen“.
11. ebenda. Der Absatz: „Gesteins Siegenit usw.“ er-



hält die Fassung: „Gesteins Siegenit auch mit angehängten Zahlen  $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$  Buchstaben“.

12. ebenda ist hinter „Westfalit und Westfalit A“ anzufügen: „Westfalit I und II auch Perwestfalit I und II auch mit Buchstaben A. B. C. usw.“
13. Unter I a. A, 1d, Güterverzeichnis, ist hinter „Sprengsalpeter“ einzuschalten: „Freiberger Sprengsalpeter“.
14. Unter Ia. A, 2 b, Güterverzeichnis, sind hinter „L C Pulver“ als neue Absätze einzufügen: „Mercurit 1 auch mit angehängten Buchstaben. Mercurit 2 auch mit angehängten Buchstaben“.
15. Unter Id, Verpackung, (5), letzter Absatz ist am Schluß ein \*) zu machen und am Schluß der Seite als Fußnote aufzunehmen: „\*) Für die Übergangszeit nach dem Kriege gelten die Ausnahmebestimmungen der Anlage C. zur Eisenbahnverkehrsordnung zu Id. Verdichtete und verflüssigte Gase. Abschnitt C. Amtliche Prüfung der Gefäße, in der Fassung vom 24. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 437)“.
16. Unter II, Ziffer 9, Güterverzeichnis, ist hinter „Zinkaluminiumstaub“ anzufügen: „Aluminiumpulver, Aluminiumgrieß, Aluminiumflitter sowie Magnesiumpulver“.
17. Unter II, Verpackung zu Ziffer 8 bis 10 ist als neuer Absatz anzufügen: „Bei Magnesiumpulver genügt auch eine Verpackung in dichten Blechbüchsen, die in Holzkisten eingesetzt sind“.



**Nr. 141.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 31. Oktober 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Die Staatsregierung kann für einen Teil der durch das Anleihegesetz vom 26. Mai 1919 § 1 bestimmten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Oldenburg, den 31. Oktober 1919.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.







